

W a h l b e k a n n t m a c h u n g

zur

Wahl einer Oberbürgermeisterin oder eines Oberbürgermeisters für die Bundesstadt Bonn

am 13. September 2015

sowie zur

**möglichen Stichwahl
am 27. September 2015**

- 1 Zur Durchführung der Wahl einer Oberbürgermeisterin oder eines Oberbürgermeisters am 13. September 2015 ist das Stadtgebiet in 177 Stimmbezirke eingeteilt.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann in den Wahlbüros

- Bonn, Stadthaus (Eingangshalle), Berliner Platz 2, Bonn,
- Bad Godesberg, Kurfürstenallee 2-3, Bonn-Bad Godesberg,
- Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, Bonn-Beuel,
- Hardtberg, Villemombler Str. 1, Bonn-Duisdorf

während der allgemeinen Dienstzeit und am Wahltag während der Wahlzeit eingesehen werden.

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 11.08.2015 bis 22.08.2015 übersandt worden ist, ist der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann. Die Wahlbenachrichtigung gilt auch für eine Stichwahl, es wird keine neue Wahlbenachrichtigung verschickt.

- 2 Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler/innen werden gebeten, ihre Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen und den Personalausweis oder Reisepass - Unionsbürger/innen den Identitätsausweis - bereitzuhalten.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält nach Feststellung der Wahlberechtigung einen Stimmzettel.

Jede/r Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift.

Um die Verwendung von Sehbehinderten- bzw. von Blindenschablonen zu ermöglichen, wurde die obere rechte Ecke auf allen Stimmzetteln abgeschnitten.

Die Wählerin//Der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

- 3 Die Wahlhandlung sowie die sich anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- 4 Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl teilnehmen
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Stadtgebietes der Bundesstadt Bonn oder
 - durch Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält neben dem Wahlschein einen amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag. Der Antrag kann unter Verwendung des Antragvordrucks auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung, schriftlich formlos, auch online auf den Internetseiten der Bundesstadt Bonn (www.bonn.de) oder unter Verwendung des QR-Codes auf der Wahlbenachrichtigung gestellt werden. Eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig dem Wahlamt der Bundesstadt Bonn zu übersenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Unabhängig von der Möglichkeit zur Übersendung des Wahlbriefes durch die Post kann der Wahlbrief in städtische Briefkästen, am 12. und 13. September 2015 nur in der Stadthauspassage, Berliner Platz 2, eingeworfen werden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag um 14.30 Uhr im Stadthaus, Bonn, Berliner Platz 2, zusammen.

- 5 Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht je Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - StGB -).
- 6 Sollte keine Bewerberin bzw. kein Bewerber bei der Wahl am 13. September 2015 die absolute Mehrheit erhalten, findet zwischen den zwei Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl am 27. September 2015 eine Stichwahl statt.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch bereits für die mögliche Stichwahl beantragt werden. Sie werden ab Donnerstag, 17. September 2015, versandt oder können ab Freitag, 18. September 2015, abgeholt werden.

Ob eine Stichwahl stattfinden wird, wird in der örtlichen Tagespresse sowie auf den Internetseiten der Bundesstadt Bonn (www.bonn.de) bekannt gemacht. Die in den Ziffern 1 bis 5 getroffenen Regelungen gelten analog auch für eine mögliche Stichwahl.

gez.

J. Nimptsch
Oberbürgermeister